

Antrag

des Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Justiz und Migration

Belastung der Justiz durch Asylverfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Asylverfahren seit 2021 monatsweise beim Verwaltungsgericht Freiburg entwickelt hat (differenziert in Eilverfahren und Hauptsacheverfahren);
2. wie viele Eilverfahren in Asylsachen in den Jahren 2021 bis aktuell positiv entschieden wurden (Jahreszahl genügt);
3. wie sich (gegebenenfalls nach Erfahrungswerten, falls keine Zahlen vorliegen) das Verhältnis darstellt zwischen abgelehnten Eilanträgen im Asylverfahren und anschließenden Hauptsacheverfahren (mit anderen Worten wie viele abgelehnte Asylbewerber nach negativ entschiedenem Eilverfahren das Hauptsacheverfahren anstrengen);
4. wie hoch der aktuelle Bestand an nicht erledigten Eilverfahren und an Hauptsacheverfahren in Asylsachen beim Verwaltungsgericht Freiburg einschließlich der nicht erledigten Verfahren aus Vorjahren derzeit ist;
5. wie hoch der aktuelle Bestand an unerledigten Verfahren jeder Art (einschließlich Asyl) einschließlich aller nicht erledigter Verfahren aus Vorjahren beim Verwaltungsgericht Freiburg derzeit ist;
6. unter welchen Voraussetzungen Asylbewerber, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, ihre Strafe ganz oder teilweise in ihrem Heimatland absitzen (können);
7. falls Haftstrafen in den Heimatländern abgesessen werden können, wie gewährleistet wird, dass diese dort überhaupt in Haft genommen werden oder nicht vorzeitig auf freien Fuß kommen;

Eingegangen: 8.9.2025 / Ausgegeben: 13.10.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. in welche Länder zur Abbüßung von Haftstrafen abgeschoben wird;
9. wann die in der Berichterstattung aus März 2025 angekündigten Asylkammern an den Verwaltungsgerichten (drei in Karlsruhe, je eine in Freiburg, Stuttgart, Sigmaringen) vollständig eingerichtet und arbeitsfähig wurden (oder werden);
10. welche Bearbeitungsdauer von „Eil“-Verfahren in Asylsachen und für die Bearbeitungsdauer von Hauptsachen in Asylverfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist;
11. ob es zutrifft, dass beim Verwaltungsgericht Freiburg die Wartezeit bis zu einer mündlichen Verhandlung, egal welches Rechtsgebiet betreffend, fast zwei Jahre beträgt;
12. inwiefern teilt sie die Auffassung, „die Bearbeitung übriger Verfahren...“ (also beispielsweise Bausachen, Kommunalsachen, andere Verwaltungsstreitigkeiten außerhalb des Asylbereichs) „... sei nicht beeinträchtigt“, wenn fast zwei Jahre bis zur mündlichen Verhandlung vergehen, weil die Arbeitskraft der Gerichte fast vollständig von Asylsachen absorbiert wird und wenn man zudem weiß, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer beispielsweise beim Verwaltungsgericht Stuttgart im Jahr 2013 noch 8,8 Monate betrug und dieser Wert in „vor-Asyl-Zeiten“ relativ konstant war;
13. ob es zutrifft, dass Rechtssuchende außerhalb des Asylbereichs durch die Überbelastung mit Asylsachen viel länger auf einen Richterspruch warten müssen, als dies ohne diese Asylsachen der Fall wäre.

4.9.2025

Klos, Klecker, Scheer, Lindenschmid, Gögel AfD

Begründung

Der SWR berichtet im Artikel „Auf Asylanträge folgt Klageflut: Freiburger Richter an der Belastungsgrenze“ vom 19. August 2025:

Bis Ende 2025 würden 8 000 Verfahren aufgelaufen sein. Das ist eine Verdopplung gegenüber 2023, wo nur rund 4 300 Verfahren registriert wurden. „Wir arbeiten an der Belastungsgrenze“, so ein Sprecher. Es gibt dort 35 Richter. Von diesen 8 000 Verfahren sind zwar nicht alles Asylverfahren, allerdings die meisten: bis Ende Juli 2025 waren von 4 621 Verfahren 3 300 Asylklagen. Ähnliches erleben auch die Verwaltungsgerichte Karlsruhe und Stuttgart. So erwartet Karlsruhe bis Jahresende 13 000 neue Verfahren – und die Verfahren der Vorjahre sind noch nicht abgeschlossen, sodass der Bestand an Verfahren noch weit höher ist. Das Justizministerium bestätigt in diesem Artikel die gestiegenen Fallzahlen. Dieser Anstieg gehe maßgeblich auf die Zunahme der Asylverfahren zurück. Um dem Mehr an Verfahren Herr zu werden, habe man zusätzliches Personal an den Verwaltungsgerichten eingestellt: insgesamt 32 Neustellen (21 Richterstellen und 11 Stellen im Servicebereich). Das Ministerium wird zitiert mit den Worten: „Die Bearbeitung übriger Verfahren sei trotz des Asylverfahrensanstieg nicht beeinträchtigt gewesen.“

Im Video-Einspieler sagen eine Richterin und der Vorsitzende Richter allerdings das Gegenteil. Man könne einen Termin für mündliche Verhandlungen in mindestens 20 Monate anbieten und man habe den Weg über die Öffentlichkeit bewusst gewählt, um auf die Misere hinzuweisen. Insofern ist ein krasser Widerspruch zwischen der Realität und der Darstellung der Realität durch das Ministerium zu konstatieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 Nr. JUMRI-JUM-1223-3/9/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Zahl der Asylverfahren seit 2021 monatsweise beim Verwaltungsgericht Freiburg entwickelt hat (differenziert in Eilverfahren und Hauptsacheverfahren)

Zu 1.:

Die Eingänge in Asylsachen werden durch das Statistische Landesamt lediglich quartalsweise zur Verfügung gestellt. Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Neueingänge Asylhauptsacheverfahren:

I. Quartal 2017	II. Quartal 2017	III. Quartal 2017	IV. Quartal 2017	I. Quartal 2018	II. Quartal 2018	III. Quartal 2018	IV. Quartal 2018	I. Quartal 2019	II. Quartal 2019	III. Quartal 2019	IV. Quartal 2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020	III. Quartal 2020	IV. Quartal 2020
1.391	2.307	1.904	1.928	1.655	922	677	683	641	626	533	387	835	358	443	344

I. Quartal 2021	II. Quartal 2021	III. Quartal 2021	IV. Quartal 2021	I. Quartal 2022	II. Quartal 2022	III. Quartal 2022	IV. Quartal 2022	I. Quartal 2023	II. Quartal 2023	III. Quartal 2023	IV. Quartal 2023	I. Quartal 2024	II. Quartal 2024	III. Quartal 2024	IV. Quartal 2024	I. Quartal 2025	II. Quartal 2025
386	483	286	336	388	351	410	384	416	415	495	519	667	854	896	683	809	1.037

Neueingänge Asylverfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes:

I. Quartal 2017	II. Quartal 2017	III. Quartal 2017	IV. Quartal 2017	I. Quartal 2018	II. Quartal 2018	III. Quartal 2018	IV. Quartal 2018	I. Quartal 2019	II. Quartal 2019	III. Quartal 2019	IV. Quartal 2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020	III. Quartal 2020	IV. Quartal 2020
251	505	595	676	547	346	336	296	305	357	220	189	140	119	140	101

I. Quartal 2021	II. Quartal 2021	III. Quartal 2021	IV. Quartal 2021	I. Quartal 2022	II. Quartal 2022	III. Quartal 2022	IV. Quartal 2022	I. Quartal 2023	II. Quartal 2023	III. Quartal 2023	IV. Quartal 2023	I. Quartal 2024	II. Quartal 2024	III. Quartal 2024	IV. Quartal 2024	I. Quartal 2025	II. Quartal 2025
138	147	117	123	119	108	151	116	156	149	178	154	158	176	244	198	286	370

2. wie viele Eilverfahren in Asylsachen in den Jahren 2021 bis aktuell positiv entschieden wurden (Jahreszahl genügt)

Zu 2.:

Die Anzahl der Erledigungen sowie die Art der Erledigungen in Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Asylsachen bei den Verwaltungsgerichten stellen sich im Zeitraum 2021 bis zum 1. Halbjahr 2025 wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024	1. HJ 2025
Anzahl der Verfahren, die durch Beschluss erledigt wurden	2.394	2.344	3.193	4.328	3.264
Diese sind erledigt worden durch					
Stattgabe	561	448	776	1.035	827
teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung	29	13	17	24	18
Abweisung/Ablehnung	1.524	1.679	2.174	2.854	2.100
Zurücknahme	123	102	121	153	107
Verweisung an ein anderes Gericht	56	45	42	189	116
Hauptsacheerledigung	100	57	62	73	96
Verbindung mit einer anderen Sache	1	0	1	0	0

3. wie sich (gegebenenfalls nach Erfahrungswerten, falls keine Zahlen vorliegen) das Verhältnis darstellt zwischen abgelehnten Eilanträgen im Asylverfahren und anschließenden Hauptsacheverfahren (mit anderen Worten wie viele abgelehnte Asylbewerber nach negativ entschiedenem Eilverfahren das Hauptsacheverfahren anstrengen)

Zu 3.:

Das Verhältnis zwischen abgelehnten Eilanträgen in Asylverfahren und anschließendem Hauptsacheverfahren wird statistisch nicht erfasst. Dementsprechend liegen auch keine Erfahrungswerte vor.

4. wie hoch der aktuelle Bestand an nicht erledigten Eilverfahren und an Hauptsacheverfahren in Asylsachen beim Verwaltungsgericht Freiburg einschließlich der nicht erledigten Verfahren aus Vorjahren derzeit ist

Zu 4.:

Der Bestand in Asylsachen stellte sich beim Verwaltungsgericht Freiburg am 30. Juni 2025 wie folgt dar:

Hauptsacheverfahren	2.579
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	225

5. wie hoch der aktuelle Bestand an unerledigten Verfahren jeder Art (einschl. Asyl) einschließlich aller nicht erledigter Verfahren aus Vorjahren beim Verwaltungsgericht Freiburg derzeit ist

Zu 5.:

Der Bestand insgesamt (einschließlich Asylsachen), der sämtliche unerledigte Verfahren umfasst, stellte sich am 30. Juni 2025 wie folgt dar:

Hauptsacheverfahren	4.071
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	318

6. unter welchen Voraussetzungen Asylbewerber, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, ihre Strafe ganz oder teilweise in ihrem Heimatland absitzen (können);

7. falls Haftstrafen in den Heimatländern abgesessen werden können, wie gewährleistet wird, dass diese dort überhaupt in Haft genommen werden oder nicht vorzeitig auf freien Fuß kommen

Zu 6. und 7.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen, unter denen ausländische Verurteilte ihre in Deutschland verhängten Haftstrafen in ihrem Heimatland verbüßen können, hängen davon ab, ob zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat völkerrechtliche Übereinkommen bestehen, die die grenzüberschreitende Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen regeln.

Wichtigste Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen außerhalb der EU-Staaten sind das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Überstellungsübereinkommen, BGBl. 1991 II 1006), das von derzeit 70 Staaten einschließlich Deutschlands ratifiziert wurde (Ratifikationsstand abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyenum=112>), und das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum vorgenannten Übereinkommen (BGBl. 2002 II 2866), das von 41 Staaten einschließlich Deutschlands angewendet wird (<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyenum=167>). Zu berücksichtigen sind dabei stets die zu den Übereinkommen von den einzelnen Mitgliedstaaten abgegeben Erklärungen und Vorbehalte.

Die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens setzt im Wesentlichen voraus, dass eine rechtskräftige freiheitsentziehende Sanktion verhängt wurde, noch mindestens sechs Monate zu verbüßen sind, sich die verurteilte Person im Urteilsstaat aufhält und sie ihrer Überstellung zustimmt. Ohne Zustimmung der verurteilten Person ist die Vollstreckungsübernahme nach dem Zusatzprotokoll möglich, wenn die verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in seinen Heimatstaat geflohen ist oder wenn sie der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt. Im letztgenannten Fall setzt die Vollstreckung einer deutschen freiheitsentziehenden Sanktion im Heimatland voraus, dass das zuständige Oberlandesgericht die Vollstreckung für zulässig erklärt hat.

Ohne völkerrechtliche Übereinkommen richtet sich die Vollstreckung deutscher freiheitsentziehender Sanktionen nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Die Vollstreckung kann insoweit nach Ermessen übertragen werden, wenn dies im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse liegt und das zuständige Oberlandesgericht die Vollstreckung für zulässig erklärt hat.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor und wird bei Vollstreckungsübernahmen auf vertragsloser Grundlage die Übernahme der Vollstreckung von der Bundesregierung für grundsätzlich zulässig gehalten, tritt die zuständige deutsche Behörde (im vertraglichen Bereich auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens in der Regel das zuständige Landesjustizministerium, im vertragslosen Bereich die Bundesregierung) an die zuständige ausländische Behörde heran und bittet diese um Mitteilung, ob diese zur Übernahme der Vollstreckung bereit ist und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen könnte. Insbesondere wird erfragt, wie lange sich die verurteilte Person zur Vollstreckung der deutschen Strafe in Haft befinden würde und wann frühestens eine Entlassung erfolgen könnte. Nach Eingang dieser Informationen wird – wenn der ausländische Staat zur Übernahme der Vollstreckung bereit ist – durch die zuständigen deutschen Stellen entschieden, ob ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung gestellt werden wird. Dabei kann die deutsche Zustimmung für eine Vollstreckungsübernahme unter anderem von der Zusicherung des ausländischen Staats abhängig gemacht werden, dass die verurteilte Person für einen bestimmten Mindestzeitraum im ausländischen Staat in Haft gehalten wird. Sollte in der Folge eine Überstellung erfolgen, wird die Einhaltung dieser Zusicherung von den deutschen Stellen überwacht.

8. in welche Länder zur Abbüßung von Haftstrafen abgeschoben wird

Zu 8.:

Wenn die in Deutschland verhängte Haftstrafe im Ausland weiter verbüßt werden soll, kann dies nur im Wege der Vollstreckungshilfe unter den zu Frage 6 und 7 genannten Voraussetzungen erreicht werden. Wird eine Person – auch wenn dies aus der Haft heraus erfolgt – hingegen auf ausländerrechtlicher Grundlage in den ausländischen Staat abgeschoben, findet keine weitere Vollstreckung der deutschen Strafe im Ausland statt.

Eine Übersicht über die einzelnen Länder, die im Wege der Vollstreckungshilfe um Übernahme der weiteren Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen ersucht werden, findet sich in der jährlich vom Bundesamt für Justiz erstellten Auslieferungsstatistik (jeweils unter V.1 bis V.3), abrufbar auf der Webseite des Bundesamtes.

9. wann die in der Berichterstattung aus März 2025 angekündigten Asylkammern an den Verwaltungsgerichten (drei in Karlsruhe, je eine in Freiburg, Stuttgart, Sigmaringen) vollständig eingerichtet und arbeitsfähig wurden (oder werden)

Zu 9.:

Die erstmals im April 2024 angekündigten Asylkammern wurden durch Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz zum 1. Juli 2024 bei den Verwaltungsgerichten Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Sigmaringen gebildet. Bereits ab diesem Zeitpunkt waren die Asylkammern bei den Verwaltungsgerichten Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg ordnungsgemäß mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besetzt. Sie waren demnach bereits ab dem 1. Juli 2024 vollständig eingerichtet und arbeitsfähig. Bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen war dies ab dem 1. September 2024 der Fall.

10. welche Bearbeitungsdauer von „Eil“-Verfahren in Asylsachen und für die Bearbeitungsdauer von Hauptsachen in Asylverfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist

Zu 10.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Asylsachen bei den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten insgesamt betrug im ersten Halbjahr 2025 1,5 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren lag im ersten Halbjahr 2025 bei 7,6 Monaten.

11. ob es zutrifft, dass beim Verwaltungsgericht Freiburg die Wartezeit bis zu einer mündlichen Verhandlung, egal welches Rechtsgebiet betreffend, fast zwei Jahre beträgt

Zu 11.:

Die Wartezeit von Klageeingang bis zu einer mündlichen Verhandlung wird statistisch nicht erfasst.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigten Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht Freiburg lag zwischen dem III. Quartal 2024 und dem II. Quartal 2025 zwischen 8,4 und 8,7 Monaten. Ausgehend davon, dass in Hauptsacheverfahren vor der Verfahrenserledigung grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, muss eine solche im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt spätestens nach rund acht Monaten stattgefunden haben.

12. inwiefern teilt sie die Auffassung, „die Bearbeitung übriger Verfahren...“ (also beispielsweise Bausachen, Kommunsachen, andere Verwaltungsstreitigkeiten außerhalb des Asylbereichs) „... sei nicht beeinträchtigt“, wenn fast zwei Jahre bis zur mündlichen Verhandlung vergehen, weil die Arbeitskraft der Gerichte fast vollständig von Asylsachen absorbiert wird und wenn man zudem weiß, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer beispielsweise beim Verwaltungsgericht Stuttgart im Jahr 2013 noch 8,8 Monate betrug und dieser Wert in „vor-Asyl-Zeiten“ relativ konstant war.

Zu 12.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigten Hauptsacheverfahren bei den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten lag zwischen dem III. Quartal 2024 und dem II. Quartal 2025 zwischen 8,0 und 8,7 Monaten. Zugleich konnten die Verwaltungsgerichte ihre Verfahrensbestände im Bereich der allgemeinen Verwaltungsrechtssachen im ersten Halbjahr 2025 um über 400 Verfahren reduzieren. Allein das Verwaltungsgericht Freiburg konnte seinen Bestand in diesem Zeitraum um 137 Verfahren senken.

13. ob es zutrifft, dass Rechtssuchende außerhalb des Asylbereichs durch die Überbelastung mit Asylsachen viel länger auf einen Richterspruch warten müssen, als dies ohne diese Asylsachen der Fall wäre

Zu 13.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat bereits frühzeitig präventive Maßnahmen ergriffen, um eine Überlastung der Gerichte von vornherein zu verhindern: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits im vergangenen Jahr personell und organisatorisch erheblich verstärkt und so auf die steigenden Verfahrenseingänge im Asylbereich vorbereitet. Angesichts der guten personellen wie

sachlichen Ausstattung der baden-württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des hohen Einsatzes aller Gerichtsangehöriger ist das Recht der Verfahrensbeteiligten auf effektiven und zeitnahen Rechtsschutz zu jeder Zeit gewährleistet. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 12.

Gentges
Ministerin der Justiz
und für Migration